

Kreistagsbüro
1116

07.05.2004

1. Europawahl am 13.06.2004

Kreistags- und Landratswahl am 26.09.2004

Anstehende Landtags- und Bundestagswahlen

Anstehende Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide

Anstehende Bürgerentscheide

hier: Barrierefreiheit der Wahlräume

Herstellung von Stimmzettelschablonen für Blinde

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27.04.2002 (BGBl I Nr. 28, S. 1467)

1.1.1 Artikel 1 (Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG))

1.1.2 Artikel 1a (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

1.1.3 Artikel 2 (Änderung der Bundeswahlordnung)

1.1.4 Artikel 3 (Änderung der Europawahlordnung)

1.2 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.12.2003 (GV NW Nr. 57, S. 766)

1.2.1 Artikel 1 (Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW))

1.2.2 Artikel 2 (Änderung des Landeswahlgesetzes)

1.2.3 Artikel 3 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

1.2.4 Artikel 8 (Änderung von Verordnungen)

1.2.5 Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid)

1.2.6 Artikel 12 (Änderung der Gemeindeordnung)

2. Ausgangslage

Durch das In-Kraft-Treten der unter 1.1. und 1.2 genannten Gesetze wurden die einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen sowie die Rechtsvorschriften in Angelegenheiten von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dergestalt geändert, dass die Wahlräume zukünftig nach Möglichkeit „barrierefrei“ zugänglich und eine Kennzeichnung der Stimmzettel mit Schablonen möglich sein muss. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

1. § 50 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (gilt über den Verweis in § 4 des Europawahlgesetzes auch für Europawahlen)

„Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben“

2. § 45 Abs. 5 Satz 1 Bundeswahlordnung

„Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

3. § 46 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Bundeswahlordnung

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

4. § 57 Bundeswahlordnung

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

5. § 38 Abs. 5 Europawahlordnung

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

6. § 39 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Europawahlordnung

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

7. § 50 Europawahlordnung

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

8. § 26 Landeswahlgesetz

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

9. § 40 Abs. 2 Landeswahlgesetz

(2) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und den Versand der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben“

10. § 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz

a) In Satz 2 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

11. § 29 Abs. 6 Landeswahlordnung

(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

12. § 31a Landeswahlordnung

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) sind.“

13. § 38 Landeswahlordnung

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

14. § 32 Abs. 6 Kommunalwahlordnung

(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

15. § 34a Kommunalwahlordnung

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Wählerinnen

und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) sind.“

16. § 41 Kommunalwahlordnung

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

17. § 30 Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

„Die Vorschriften des § 29 Abs. 6, § 31a und § 38 der Landeswahlordnung finden auf die Eintragung bei Volksbegehren und die Abstimmung bei Volksentscheiden entsprechende Anwendung.“

18. § 26 Abs. 10 Gemeindeordnung

An Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34a und § 41 Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.“

3. Auswirkungen

Zunächst ist der Begriff der „Barrierefreiheit“ zu definieren.

§ 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) versteht unter „Barrierefreiheit“ folgendes:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein

üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

§ 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) versteht unter „Barrierefreiheit“ folgendes:

„Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.“

3.1 Auswirkungen auf die Wahlräume

Die Änderungen wirken sich auf die bisherige Praxis der Auswahl der Wahlräume aus.

Demzufolge sind für die Zukunft alle Wahlräume auf Barrierefreiheit zu prüfen. Zwar räumt das Gesetz der Verwaltung durch die Soll-Vorschrift ein Ermessen ein, jedoch nur in seiner schwächsten Form, so dass nur in Ausnahmesituationen von der Verwirklichung der gesetzlich vorgesehenen Folgen abgewichen werden darf.

Von der Vorschrift erfasst sind physische Barrieren wie z.B. Treppen, zu schmale Gänge oder Stolperstufen.

Spezielle Lösungen, die eine Zugänglichkeit nur über die Hinter- und Nebeneingänge, Rampen oder Treppenlifte zulassen oder längere Umwege erfordern, widersprechen dem Sinn des Gesetzes, da sie nicht die Nutzung in der allgemein üblichen Weise ermöglichen. Sie stellen besondere Erschwernisse dar, die häufig weiteren Hilfebedarf auslösen und sind daher zu vermeiden.

Das Erfordernis der Barrierefreiheit bezieht sich aber auch auf die Abschaffung kommunikativer Schranken, denen beispielsweise gehörlose Menschen bei der Übergabe der Stimmzettel und den damit verbundenen Anweisungen des Wahlvorstandes oder blinde Menschen bei der Beschilderung des Wahllokals ausgesetzt sind.

3.2 Auswirkungen auf die Stimmzettelerstellung

Nach dem Wortlaut der Verordnungen werden den Blindenvereinen die Stimmzettel nach deren Fertigstellung zur Herstellung einer Stimmzettelschablone übergeben.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass bereits vor der Herstellung der Stimmzettel ein erheblicher Aufwand betrieben werden muss, um den Verbänden eine reibungslose und adäquate Erstellung der Schablonen zu ermöglichen.

Die Wahlordnungen beinhalten einen Mustervordruck für einen Stimmzettel, haben jedoch bislang die Gestaltung unter Einhaltung von Mindestvoraussetzungen weitestgehend den Behörden überlassen. Mittlerweile werden den Behörden durch Landes- oder Bundeswahlleiter neben Papierstärke und -farbe auch Vorgaben zu Abständen und den Durchmesser der Kreise auferlegt. Diese sind bei den notwendigen Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Daneben ist eine Abstimmung mit den beauftragten Blindenverbänden vorzunehmen.

4. Umsetzung der Vorschriften, Vorgehensweise und Lösungsmöglichkeiten

4.1 Wahlräume

Aufgrund der ländlichen Struktur des Oberbergischen Kreises fehlt es an geeigneten Räumen in benötigter Anzahl, die als Wahllokal dienen und den gesetzlichen Vorgaben an die Wahlräume entsprechen. Aus diesem Grunde greifen die Städte und Gemeinden bis heute immer noch auf Gaststätten und andere private Räumlichkeiten (Büroräume von Firmen, Banken, gemeinnützige Einrichtungen) zurück, um überhaupt eine entsprechende Anzahl an Wahllokalen zur Verfügung stellen zu können, obwohl grundsätzlich bevorzugt öffentliche Gebäude genutzt werden sollen.

Die Umsetzung der Vorschriften über die Barrierefreiheit nach den geltenden Wahlordnungen scheint daher im Oberbergischen Kreis zumindest nicht in vollem Umfang erfüllbar, so dass hier vielfach Ausnahmesituationen auftreten, die die Städte und Gemeinden dazu veranlassen werden, das bestehende Wahllokal trotz fehlender Barrierefreiheit weiter zu nutzen. Diesem Vorgehen tragen die Vorschriften über die Beschaffenheit der Wahlräume insoweit Rechnung, als diese „nach den örtlichen Verhältnissen“ barrierefrei ausgewählt werden sollen. Der Gesetzgeber erkennt durch diese Formulierung die vorauszu sehenden Schwierigkeiten an und erwartet nur, dass innerhalb eines Wahlkreises nach der besten Lösung (dem geeignetsten Wahlraum) gesucht wird.

Barrierefreiheit bedeutet jedoch nicht nur einen unbeschränkten Zugang zum Wahlraum, sondern auch die hürdenfreie Beweglichkeit innerhalb des Wahllokals. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die Anordnung des Mobiliars den Bedürfnissen behinderter und mobilitätsbeschränkter Menschen angepasst wird. Ausreichende Freiräume, Wahlkabinen, die mit einem Rollstuhl unterfahren werden können, Vermeidung scharfer Ecken und Kanten sollen nur einige Beispiele hierfür sein. Auch eine gute Ausschilderung des Wahlraumes, insbesondere für sehbehinderte Wähler, ist zu beachten.

Stößt die Umsetzung der Barrierefreiheit im Bereich der physischen Schranken des öfteren auf Probleme, so ist es in der Regel ohne Schwierigkeiten möglich, vorhandene kommunikative Schranken zu beseitigen. Diese sind z.B. dann vorhanden, wenn Gehörlose die Anweisungen des Wahlvorstandes aufgrund ihrer Behinderung nicht verstehen können. Hier könnte es sich empfehlen, den Ablauf des Wahlgeschäfts – der Stimmabgabe – schriftlich zu dokumentieren und dem Gehörlosen zum besseren Verständnis beim Eintritt ins Wahllokal bei Bedarf auszuhändigen.

Um den Gesetzesänderungen weitestgehend Rechnung zu tragen, sollten daher den Städten und Gemeinden folgende Vorgehensweisen und Lösungsvorschläge empfohlen werden:

- a.) Die Städte und Gemeinden prüfen alle Wahllokale auf Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des BGG NW. Eine persönliche Bereisung der Räumlichkeiten oder die Versendung ausführlicher Fragebogen (s. Anlage) an die Eigentümer bzw. Vermieter wäre in diesem Zusammenhang hilfreich.
- b.) Stellt die Gemeinde fest, dass ein Wahllokal nicht barrierefrei ist, sollte versucht werden, in der näheren Umgebung nach einem geeigneten Wahllokal Ausschau zu halten. Aus der Erfahrung ist bekannt, dass die Wähler mit Unverständnis auf die Verlegung von Wahllokalen reagieren, da sie regelmäßig ihr Wahllokal nach der „Macht der Gewohnheit“ aufsuchen. Bei einer beabsichtigten Verlegung sollte daher im Rahmen des zustehenden Ermessens eine gründliche Abwägung vorgenommen werden, ob der möglichen Barrierefreiheit der Vorrang vor der Verärgerung und Verwirrung der Wähler ohne Behinderung oder sonstiger Mobilitätsbeschränkungen eingeräumt wird. Berücksichtigt werden sollten vor diesem Hintergrund auch Erkenntnisse über vorliegende Beschwerden behinderter oder in ihrer Mobilität beschränkter Menschen, die sich in der Vergangenheit gegen die Beschaffenheit der Wahlräume gerichtet haben.
- c.) Kommt eine Verlegung aus Gründen der örtlichen Verhältnisse oder nach Abwägung nicht in Betracht, sind Überlegungen anzustellen, wie die

- vorhandenen Barrieren entschärft oder beseitigt werden können. Hierbei sollte nach Möglichkeit die Fachkompetenz ansässiger Behindertenverbände genutzt werden. Zwar stellen diese speziellen Lösungen keine Nutzung in der üblichen Weise für die Betroffenen dar, jedoch dokumentiert die Gemeinde/Stadt auf diesem Weg, dass sie in ihren Grenzen alles unternommen hat, um Behinderten oder Mobilitätsbeschränkten die Wahl zu erleichtern.
- d.) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollten zudem durch die Städte und Gemeinden im Rahmen der Wahlhelferschulung bzw. die Beisitzer durch den Vorsitzenden oder den Vertreter des Wahlvorstandes ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Hilfe bei der Stimmabgabe behinderter Wähler und die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes hingewiesen werden.
 - e.) Sind bei Europa- und Bundestagswahlen die Wahlbezirke bzw. bei Landtags- und Kommunalwahlen die Stimmbezirke in mehrere „Unterbezirke“ unterteilt, sollte darauf hingewirkt werden, dass einer der Wahlräume im „Unterbezirk“ barrierefrei ist.
 - f.) Innerhalb des Wahlraumes sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Barrierefreiheit herzustellen. Exemplarisch sei aufgeführt, dass die Anordnung des Mobiliars den Behinderten ausreichend Platz lässt, um sich eigenständig und risikolos fortbewegen zu können. Hierzu zählen die Vermeidung scharfer Ecken und Kanten ebenso wie eine angemessene Beschilderung des Wahlraumes und des Zugangs zum Wahllokal. Insbesondere ist vor allem im Hinblick auf die Einhaltung des Wahlheimnisses auf die Unterfahrbarkeit der Wahlkabinen acht zu geben. Sollten Zweifel an der barrierefreien Gestaltung des Wahlraumes bestehen, empfiehlt sich die Hinzuziehung von Beauftragten der Behindertenverbände. Eine evtl. „gemeinsame Abnahme“ des Wahlraumes sollte hierbei dokumentiert werden.
 - g.) Um Missverständnisse im kommunikativen Bereich weitestgehend ausschließen zu können, wird die Herstellung einer „Anleitung“ zur Stimmabgabe empfohlen, die Gehörlosen bei Bedarf ausgehändigt wird.

4.2 Stimmzettelerstellung

Bei der Durchführung von Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden ist die Übersendung von Stimmzettelmustern an die Blindenverbände als problemlos anzusehen, da hier jeweils max. 2 Stimmzettel für den gesamten Oberbergischen Kreis erstellt werden müssen (unbeachtet bleiben hier Unterscheidungen der Stimmzettel durch einen Aufdruck im Sinne des Wahlstatistikgesetzes, die allerdings auch keine Auswirkungen auf die Erstellung der Stimmzettelschablonen haben sollten).

Erstmalig wurde eine Schablonenerstellung mit den Blindenverbänden aus Anlass der Bundestagswahl 2002 durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen war kooperativ und reibungslos.

Problematisch ist die Stimmzettelschablonenerstellung allerdings im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen zu betrachten. Neben den 28 verschiedenen Stimmzetteln für die Kreiswahlbezirke und die Landratswahl sind weitere ca. 240 verschiedene Stimmzettel für die Bürgermeisterwahlen und Gemeinde- und Stadtratswahlen zu erstellen. Hinzu kommen ggf. weitere Stimmzettel bei dem Erfordernis von Stichwahlen.

Berücksichtigt man, dass das Land Nordrhein-Westfalen aus 31 Kreisen und 23 kreisfreien Städten besteht, ergibt sich hierbei nach grober Schätzung ein Aufkommen von mehr als 10.000 verschiedenen Stimmzettelmustern. Es ist zu bezweifeln, dass die Blindenverbände organisatorisch und personell in der Lage sind, diese Arbeit zu leisten.

Dennoch wird der Oberbergische Kreis sowie die Städte und Gemeinden der Gesetzesvorschrift Folge leisten und selbstverständlich den Blindenverbänden, die ihre Bereitschaft zur Erstellung der Stimmzettel erklärt haben, die Stimmzettel zur Verfügung stellen.

5. Bekanntgabe der barrierefreien Wahlräume

Nach den einschlägigen Wahlordnungen zu Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen *„teilt die Gemeindeverwaltung (den Wählern) frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“*

In bezug auf die oben durchgeführte Prüfung wird anhand dieser Formulierung nochmals deutlich, dass der Gesetzgeber sich der Problematik der Barrierefreiheit aller Wahllokale bewusst ist und keine vollständige Umsetzung der Vorschrift erwartet, denn eine Mitteilung dieser Art ergibt nur Sinn, wenn eine Auswahl- und damit eine Unterscheidungsmöglichkeit (nach Barrierefreiheit und fehlender Barrierefreiheit) unter mehreren Wahllokalen vorliegt. Die Formulierung suggeriert m.E. sogar, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die meisten Wahlräume nach wie vor Barrieren enthalten, da er ansonsten die Aufforderung ausgesprochen hätte, die nicht barrierefreien Wahlräume frühzeitig mitzuteilen. Bei einer Information des Wählers geht es neben der Verständlichkeit auch darum, kurz und prägnant zu unterrichten, da die Information ansonsten nicht gelesen oder gar beachtet wird. Demzufolge dürfte bei diesem Einschub darauf abgestellt worden sein, die „geringere Menge“ an Nachrichten zu veröffentlichen. Wäre die Barrierefreiheit aller Wahlräume

als Voraussetzung anzusehen, würde die Vorschrift über die Mitteilung durch die Gemeindebehörde ad absurdum geführt.

Ein bleibt zu prüfen, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe „frühzeitig“ und „in geeigneter Weise“ ausgelegt werden können.

Der Sinn und Zweck der Gesetzesänderungen zielt – wie bereits oben erwähnt – darauf ab, behinderten oder mobilitätsbeschränkten Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Hierzu gehört auch eine entsprechende Vorbereitung des Urnengangs dergestalt, dass z.B. Gehbehinderte oder Rollstuhlfahrer ihre Fahrt zum Wahllokal rechtzeitig planen oder Hilfspersonen um Unterstützung bitten können. Dies ist umso wichtiger, wenn das Wahllokal, das durch den behinderten Wähler aufzusuchen ist, nicht barrierefrei ist. Eine Information, die den angesprochenen Wählern aus zeitlichen Gründen eine solche Abstimmung erschwert, ist also unzulässig.

Die Wahlordnungen kennen in der Endphase der Wahlvorbereitung zwei wichtige Informationstermine für die Wähler. Dies ist zum einen die Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Tag vor der Wahl vorliegen muss und zum anderen die Wahlbekanntmachung, die spätestens am 6. Tag vor der Wahl zu erfolgen hat.

Wenn diese Termine als die spätest möglichen anzusehen sind, kann unterstellt werden, dass eine Benachrichtigung oder Information in diesem Zeitpunkt auch noch als ausreichend – und damit frühzeitig – anzusehen ist.

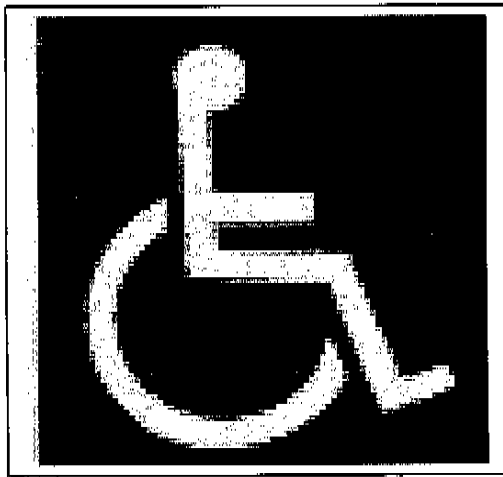
Die Bekanntgabe der barrierefreien Wahlräume im Rahmen der Wahlbenachrichtigung bzw. der Wahlbekanntmachung ist daher aus Sicht des Unterzeichners als „frühzeitig“ im Sinne der Vorschrift anzusehen.

Neben dem zeitlichen Aspekt kann auch bei der Auslegung des Begriffs „in geeigneter Weise“ auf die Wahlbenachrichtigung sowie die Wahlbekanntmachung zurückgegriffen werden. Wenn der Gesetzgeber diese Formen der Benachrichtigung als geeignet für eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung ansieht, ist die Verbindung der Mitteilung der Barrierefreiheit mit der Wahlbenachrichtigung bzw. der Wahlbekanntmachung ebenfalls als ausreichend – und damit in geeigneter Weise – anzuerkennen.

Außerdem bedeutet eine Mitteilung „in geeigneter Weise“, dass diese einen größtmöglichen Empfängerkreis erreichen soll. Dies ist durch eine Wahlbenachrichtigung, die jedem Wahlberechtigten zugeht, gewährleistet.

Darüber hinaus bietet es sich an, die barrierefreien Wahlräume auch durch die Presse, das Internet, ggf. ein Amtsblatt und/oder die Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen.

Neben den Mitteilungsorganen ist auch die Art und Weise der Darstellung der Barrierefreiheit im Hinblick auf die Geeignetheit von Bedeutung. Neben einem ausdrücklichen schriftlichen Hinweis (z.B.: „Das Wahllokal ist barrierefrei im Sinne des § 4 BGG“) in der Wahlbenachrichtigung oder der Wahlbekanntmachung könnte ggf. auch durch Piktogramme – insbesondere wegen des Platzmangels auf der Wahlbenachrichtigungskarte - auf die Barrierefreiheit hingewiesen werden.



Bedeutung:

Eingang stufenlos, Rampe bis 6% Steigung (Türschwelle bis 3 cm gilt als stufenlos), Türbreiten mindestens 90 cm, Aufzug mindestens 140 cm tief.

Fraglich ist, ob die GKD zukünftig in der Lage ist, ein entsprechendes Piktogramm oder einen Schriftzug in der Wahlbekanntmachung aufzunehmen. Eine diesbezügliche Anfrage an die GKD führte zu dem Ergebnis, dass eine Kennzeichnung der Wahlbenachrichtigungskarten zur Europawahl aus technischen Gründen noch nicht möglich sei. Man sei bemüht, eine Umsetzung bis zum Druck der Wahlbenachrichtigungskarten für die Kommunalwahl 2004 zu erreichen.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Erfordernis der Mitteilung barrierefreier Wahlräume wie folgt Rechnung zu tragen:

- a.) Die Mitteilung über die Barrierefreiheit der Wahlräume sollte über die Wahlbenachrichtigung – soweit technisch möglich - erfolgen. Sie wird durch die Einfügung eines Piktogramms und/oder durch den Zusatz „Das Wahllokal ist barrierefrei“ verdeutlicht.
- b.) In gleicher Weise wird auf die Barrierefreiheit nochmals durch die Wahlbekanntmachung hingewiesen. Sollten alle Wahllokale numerisch in der Wahlbekanntmachung aufgeführt sein, kann diese Mitteilung auch in

- komprimierter Form stattfinden (z.B.: Die Wahlräume 1, 2, ..., sind barrierefrei).
- c.) Im Internetangebot – falls vorhanden - sollten alle Wahllokale namentlich benannt und auf Barrierefreiheit bzw. fehlende Barrierefreiheit hingewiesen werden.
 - d.) Die örtliche Presse sollte gebeten werden, vor der Wahl auf die barrierefreien Wahlräume hinzuweisen.
 - e.) Im Amtsblatt/An der Bekanntmachungstafel sollte die Barrierefreiheit der Wahllokale bekannt gegeben werden.

Steiniger

Anlage: Fragenbogen zum Wahllokal

► Wahllokal [] Stimmbezirk [...]

Fragebogen zu den Wahlen 2004 für die Betreiber der Wahllokale

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit 1.1.2003 muss bei allen Wahllokalen angegeben werden, ob sie barrierefrei erreichbar sind. Die Stadt Gummersbach ist dabei auf Ihre Einschätzung zu dem Raum, den Sie uns als Wahllokal zur Verfügung stellen, angewiesen. Wir bitten Sie daher sehr herzlich, die nachfolgenden Fragen sorgfältig zu beantworten und den ausgefüllten Fragebogen mit Ihrer Zusage zur Überlassung des Wahllokals bis zum 12.01.2004 zurückzugeben.

Zugang zum Wahllokal und zur Wahlkabine - objektive Einschätzung

Das Wahllokal ist für schwer Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer wie folgt erreichbar
(bitte ankreuzen):

- barrierefrei**, d. h.:
- die engste Türbreite beträgt mindestens 90 cm und der Zugang erfolgt ebenerdig oder über eine Stufe von maximal 3 cm Höhe oder über eine Rampe mit einer Steigung von maximal 6 % (bis 6 cm auf 100 cm Weglänge)
- eingeschränkt barrierefrei**, d. h.:
- die engste Türbreite beträgt zwischen 80 und 90 cm,
 der Zugang erfolgt ebenerdig oder
 über eine Rampe mit 6 - 8% Steigung (6 - 8 cm auf 100 cm Weglänge)
- nur mit Hilfe zugänglich**, d. h.:
- die engste Türbreite beträgt zwischen 70 und 80 cm
 der Zugang erfolgt über maximal eine Stufe mit 3 cm bis 18 cm Höhe, oder
 über eine Rampe mit mehr als 8% Steigung (>8 cm auf 100 cm Weglänge)
- nicht erreichbar**, d. h.
- Mehr als eine Stufe und/oder
 Türen schmaler als 70 cm

Vor dem Wahltisch ist eine Bewegungsfläche von mind. 1,50 x 1,50 m vorhanden

Ja Nein

Sonstiges/Anmerkungen

.....

Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Wir bedanken uns für Ihre Bereitschaft den Fragebogen auszufüllen.